

zu § 1a kath. Kirche  
drinlassen

zu § 2 / Ziffer 3 / Buchstabe b

In §2 Abs. 3b ist vorgesehen, dass Holzverkleidungen nur im Giebeldreieck zulässig sind. diese Einschränkung soll überdacht werden, um auch eine vollflächige Holzverkleidung von Fassaden bis kurz oberhalb der Gelänehöhe zu ermöglichen. Eine solche Regelung würde den Eigentümern eine nachhaltige Möglichkeit bieten, ihre Gebäude mit hinterlüfteten Fassadensystemen energetisch zu sanieren. Alternativ zur Außendämmung bliebe ihnen nur ein Wärmedämmverbundsystem (WDVS), das sich optisch nicht in das gewachsene Dorfbild einfügt und weit entfernt von Nachhaltigkeit ist. Historisch betrachtet wurden auch Fassaden mit Holz verkleidet – insbesondere in senkrechter Bauweise, etwa als Bodendeckelschalung, um die Gebäude im Einzelfall vor Witterungseinflüssen zu schützen. Besonders Nebengebäude wurden traditionell in dieser Bauweise errichtet. Die heutige Beschränkung auf das Giebeldreieck entspricht daher nicht der gewachsenen Bautradition und schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten unangemessen ein. Zudem hätte ein Verbot vollflächiger Holzverkleidungen zur Folge, dass Hauseigentümer gezwungen wären, eine Innendämmung der Außenwände vorzunehmen. Dies ist jedoch aus bauphysikalischer Sicht äußerst problematisch, da es zu Feuchtigkeitsproblemen und Schimmelbildung führen kann.

**Ergebnis:**

Eine Holzverkleidung soll als gleichwertige Alternative zu anderen Fassadendämmmethoden für landwirtschaftliche Nebengebäude zugelassen werden.

Für sonstige Gebäude soll eine Holzverkleidung bis maximal 50% der Ansichtsfläche des Gebäudes möglich sein.

gez. Frank Hahn CDU-Ortsratsfraktion

--

#####

Frank Hahn

[Redacted signature block]

#####

Dorfentwicklung Mühlenfelder Land  
Entwicklung für Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke

#####